

Aktenzeichen: 03/BRK/2025



## Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. -Beteiligte zu 1.-

gegen

Verein:

SC Potsdam e.V.

Abteilung Floorball, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13, 14480 Potsdam

-Beteiligter zu 2.-

**hier: Quentin Vallée – Antragsgegner –**

*aufgrund ergangener Entscheidung der*

Verbandsprüfungsprchammer von Floorball Deutschland e.V.

**wegen Antrag der RSK auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe (Spiel Nr. 21, 1. FBL Herren, SC Potsdam – DJK Holzbüttgen, 28.09.2025)**

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Sven Gottschalkson und das Kammermitglied Jan Siebenhüner im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandsprüfungsprchammer vom 22.10.2025 (Az. 18 MS 2025) wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der zusätzliche Antrag der auf Feststellung einer generellen Antragsbefugnis nach § 13 SRO wird als unzulässig verworfen.
3. Kosten und Gebühren werden nicht erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 27.10.2025 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 22.10.2025 (Aktenzeichen 18 MS 2025). In der streitgegenständlichen Entscheidung wurde der gestellte Antrag auf nachträgliche Verhängung einer Matchstrafe gegen den Beteiligten zu 2. und Antragsgegner als unbegründet zurückgewiesen.

Zuvor wurde von der Beteiligten zu 1. mit einer E-Mail vom 03.10.2025 erstinstanzlich ein Antrag an die VSK gemäß § 13 Nr. 1 SRO gestellt, ein Verfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten und die entsprechende Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Den Beteiligten wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskammer (BrK) rechtliches Gehör gewährt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 22.10.2025, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

### **II.**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die BrK ist gemäß § 3 Abs. 1 REO als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig. Der Einspruch ist form- und fristgerecht gemäß § 18 Abs. 1 REO eingelegt und daher zulässig. Eine Protest- oder Berufungsgebühr war nicht zu entrichten, da die Regel- und Schiedsrichterkommission als Organ des Verbandes handelt und gemäß § 18 Abs. 2 REO nicht gebührenpflichtig ist.

Die Aktivlegitimation der RSK ergibt sich aus § 6 Abs. 2 S. 4 REO.

Nach § 6 Abs. 1 REO kann ein Verfahren vor der VSK eingeleitet werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der – sollte er sich als zutreffend erweisen – womöglich eine Beschwerde im Verantwortungsbereich zum Beispiel der zuständigen Kommission darstellt. Gemäß § 6 Abs. 2 REO sind insbesondere die Beteiligten zu 1., die Spielbetriebskommission (SBK) und die betroffenen Vereine berechtigt ein solches Verfahren einzuleiten.

Die Beteiligte zu 1. ist somit originär antragsbefugt, wenn sie Kenntnis von einem möglichen Sachverhalt erlangt, die nach SPRGK zu einer Matchstrafe führen kann. Dieses Initiativrecht ergibt sich zudem aus § 13 SRO, wonach sie berechtigt ist, bei Anhaltspunkten für ein regelwidriges Verhalten ein Verfahren einzuleiten. Eine Mitwirkung anderer Organe ist hierfür nicht erforderlich. Das Antragsrecht dient der Sicherung der Regeltreue und der Einheitlichkeit der Regelanwendung, nicht jedoch der nachträglichen Kontrolle schiedsrichterlicher Entscheidungen. Es eröffnet der Beteiligten zu 1. die Möglichkeit, in fachlicher Verantwortung Vorfälle überprüfen zu lassen, die sie aus regeltechnischer Sicht für erheblich hält. § 6 Abs. 2

REO regelt die formelle Antragsbefugnis, § 13 SRO konkretisiert deren Inhaltlichen Anwendungsbereich. Ein Antrag ist danach bereits dann zulässig, wenn der vorgetragene Sachverhalt – unterstellt man seine Richtigkeit – eine Matchstrafe darstellen könnte. Die Frage, ob die Schiedsrichter den Vorfall gesehen und bewertet haben, stellt eine doppelt relevante Tatsache dar: Sie berührt sowohl die Zulässigkeit (statthafte Antragstellung) als auch die Begründetheit (möglicher Erfolg des Antrags). Nach ständiger Kammerpraxis sind doppelt relevante Tatsachen zunächst zugunsten der Zulässigkeit zu unterstellen, um eine inhaltliche Prüfung zu ermöglichen. Der Antrag der Beteiligten zu 1. war daher form- und fristgerecht gestellt und zulässig.

Der Einspruch ist im Übrigen jedoch unbegründet.

Der Antrag war unbegründet. Die VSK hat das vorgelegte Videomaterial geprüft und nachvollziehbar festgestellt, dass ein Abweichen der von den Schiedsrichtern bewertete Szene nicht in Betracht kam.

Die Berufungskammer sieht keinen Anlass, diese Würdigung zu beanstanden. Damit ist zugleich die oben bezeichnete doppelt relevante Tatsache in der materiellen Prüfung verneint: Die Szene war Gegenstand schiedsrichterlicher Wahrnehmung und Bewertung; eine nachträgliche disziplinarische Ahndung ist ausgeschlossen. Nach § 13 Nr. 1 SPO sind schiedsrichterliche Tatsachenentscheidungen grundsätzlich unanfechtbar.

Für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels sind gemäß § 3 Nr. 2 SRO einzig die Schiedsrichter\*innen maßgebend. Die Schiedsrichter\*innen verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität. Diese Bindungswirkung ist tragender Bestandteil der Spielordnung und Ausdruck der eigenständigen Entscheidungskompetenz der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sind nach den Regelwerken befugt, das Spielgeschehen nach eigener Wahrnehmung und Einschätzung zu bewerten. Ihre Tatsachenentscheidungen entfalten Bindungswirkung für alle Beteiligten und für nachträgliche Verfahren. Damit wird gewährleistet, dass die Autorität der Spielleitung nicht durch spätere abweichende Bewertungen unterlaufen wird. Eine nachträgliche disziplinarische Ahndung trotz Wahrnehmung durch die Schiedsrichter ist daher in Fortführung der bisherigen Spruchpraxis (01/BRK/2023 vom 03.03.2023) nur in klar begrenzten Ausnahmefällen zulässig, wenn feststeht, dass nicht derselbe Sachverhalt Gegenstand der Entscheidung war oder dass ein evidenter Wahrnehmungs- oder Identitätsirrtum vorlag. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa vorliegen, wenn die Strafe gegen den falschen Spieler ausgesprochen wurde (Identitätsverwechslung), oder wenn die Schiedsrichter ein anderes Geschehen als das tatsächlich regelwidrige Verhalten geahndet haben (Zuordnungsfehler). Hingegen genügt nicht, dass die Schiedsrichter den Sachverhalt erkannt, aber in ihrer Bewertung der Intensität, Absicht oder Gefährdung anders entschieden haben, als es die Beteiligte zu 1. im Nachhinein für zutreffend hält. Die Entscheidung über diese wertenden Elemente liegt im Beurteilungsspielraum der Schiedsrichter und ist von den Spruchkammern zu respektieren.

Im vorliegenden Fall wurde die Szene gesehen, bewertet und das Spiel regelkonform fortgesetzt. Ein Identitäts- oder Zuordnungsfehler liegt nicht vor. Eine nachträgliche Ahndung scheidet daher aus.

Soweit die Beteiligte zu 1. beantragt, festzustellen, dass sie nach § 13 SRO allgemein berechtigt sei, auch bei bereits bewerteten Szenen Verfahren einzuleiten, ist dieser Antrag im Übrigen unzulässig. Die BrK ist gemäß § 18 REO ausschließlich zur Entscheidung über Einsprüche gegen konkrete Urteile der VSK berufen. Eine abstrakte Feststellung über Zuständigkeiten

anderer Organe fällt nicht in ihre Kompetenz. Im Übrigen ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass § 13 SRO der Beteiligten zu 1. zwar ein in Antragsrecht, aber keine revisionsartige Kontrolle schiedsrichterlicher Entscheidungen verleiht.

Die Beteiligte zu 1. ist Fach- und Ausbildungsinstanz (§ 2 SRO), darf nach § 6 Abs. 2 REO i. V. m. § 13 SRO Verfahren einleiten, soll jedoch in der Regel schiedsrichterliche Entscheidungen inhaltlich nicht korrigieren, sodass die schiedsrichterliche Autorität des § 3 Nr. 2 SRO nicht nachträglich ausgehöhlt wird.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Beteiligte zu 1. als Kommission von Floorball Deutschland e.V. den Antrag gestellt hat.

**Rechtmittelbelehrung:**

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung.

C. Knuth

Carsten Knuth  
Vorsitzender

S. Gottschalkson

Sven Gottschalkson  
stellv. Vorsitzender

Jan Siebenhüner

Jan Siebenhüner  
Beisitzer